

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-200/097-2013	29. August 2013

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

2130 Mistelbach, Museumgasse 4, Barockschlüssel Mistelbach

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende	Beilage II

### **Weitere Beilage**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
----------------------------------	-------------

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Mit Bescheid vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde das Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ genehmigt. Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat

- mit den Eingaben vom 31. August 2012 und 19. Februar 2013 (Anpassung und Abänderung des Begleitwegenetzes)
- mit den Eingaben vom 31. August 2012 (Errichtung einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40, UF Mistelbach km 6,365 und einer niveaugleichen

Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf  
Rübenplatz, Bahn km 32,65, UF Paasdorf km 1,981)

- mit Eingabe vom 05. Juli 2013 (niveaugleichen Eisenbahnkreuzung auf der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach bei Bahnkilometer 48,98 und Staßenkilometer 6,87 der Umfahrung Mistelbach)

Anträge auf Erteilung einer Genehmigungen zur Änderung des Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gestellt und mit

- Schriftsatz vom 19. Februar 2013 geringfügige Änderungen angezeigt und mit
- Schriftsatz vom 19. Februar 2013 eine dauernde Rodung mit einer Gesamtfläche von 565 m<sup>2</sup>

angemeldet.

<b>1</b>	<b>Begrüßung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsbelehrung zur Verhandlung</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Verhandlungsgegenstand - Sachverhalt</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Begleitwegenetz</b> .....	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz</b> .....	<b>11</b>
<b>3.4</b>	<b>Niveaugleiche Querung Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau (Schienengleiche Eisenbahnübergänge (EÜ) in km 48,955 („EÜ1“) und 48,976 („EÜ2“) auf der Lokalbahn Korneuburg – Mistelbach – Hohenau)</b> .13	
<b>4</b>	<b>Bisherige Verfahren</b> .....	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>14</b>
<b>4.2</b>	<b>Begleitwegenetz</b> .....	<b>15</b>
<b>4.3</b>	<b>Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz</b> .....	<b>17</b>

<b>4.4 Niveaugleiche Querung Schienengleiche Eisenbahnübergänge</b>	
<b>Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau.....</b>	<b>20</b>
<b>5 Zum Verhandlungsablauf .....</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Allgemeines .....</b>	<b>23</b>
<b>5.2 Begleitwegenetz .....</b>	<b>24</b>
<b>5.2.1 Abwassertechnik.....</b>	<b>25</b>
<b>5.2.2 Abfallchemie.....</b>	<b>25</b>
<b>5.2.3 Altlasten .....</b>	<b>25</b>
<b>5.2.4 Bautechnik.....</b>	<b>25</b>
<b>5.2.5 Eisenbahntechnik .....</b>	<b>26</b>
<b>5.2.6 Elektrotechnik .....</b>	<b>26</b>
<b>5.2.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft .....</b>	<b>26</b>
<b>5.2.8 Geohydrologie.....</b>	<b>26</b>
<b>5.2.9 Gewässerökologie .....</b>	<b>27</b>
<b>5.2.10 Lärmschutz.....</b>	<b>27</b>
<b>5.2.11 Landwirtschaft .....</b>	<b>27</b>
<b>5.2.12 Luftreinhaltechnik.....</b>	<b>28</b>
<b>5.2.13 Naturschutz .....</b>	<b>28</b>
<b>5.2.14 Raumordnung/Landschaftsbild.....</b>	<b>28</b>
<b>5.2.15 Umwelthygiene.....</b>	<b>29</b>
<b>5.2.16 Verkehrstechnik.....</b>	<b>29</b>
<b>5.3 Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach</b>	
<b>Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz .....</b>	<b>30</b>
<b>5.3.1 Abwassertechnik.....</b>	<b>30</b>
<b>5.3.2 Abfallchemie.....</b>	<b>30</b>
<b>5.3.3 Altlasten .....</b>	<b>31</b>
<b>5.3.4 Bautechnik.....</b>	<b>31</b>
<b>5.3.5 Eisenbahntechnik .....</b>	<b>31</b>
<b>5.3.6 Elektrotechnik .....</b>	<b>32</b>
<b>5.3.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft .....</b>	<b>33</b>
<b>5.3.8 Geohydrologie.....</b>	<b>33</b>
<b>5.3.9 Gewässerökologie .....</b>	<b>33</b>
<b>5.3.10 Lärmschutz.....</b>	<b>34</b>
<b>5.3.11 Landwirtschaft .....</b>	<b>34</b>

5.3.12	Luftreinhaltetechnik.....	34
5.3.13	Naturschutz .....	34
5.3.14	Raumordnung/Landschaftsbild .....	35
5.3.15	Umwelthygiene.....	35
5.3.16	Verkehrstechnik.....	35
5.4	Niveaugleiche Querung Schienengleiche Eisenbahnübergänge Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau.....	36
5.4.1	Abwassertechnik.....	37
5.4.2	Abfallchemie.....	37
5.4.3	Altlasten .....	37
5.4.4	Bautechnik.....	38
5.4.5	Eisenbahntechnik .....	38
5.4.6	Elektrotechnik .....	39
5.4.7	Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft .....	39
5.4.8	Geohydrologie.....	39
5.4.9	Gewässerökologie .....	39
5.4.10	Lärmschutz.....	40
5.4.11	Landwirtschaft .....	40
5.4.12	Luftreinhaltetechnik.....	40
5.4.13	Naturschutz .....	41
5.4.14	Raumordnung/Landschaftsbild.....	41
5.4.15	Verkehrstechnik.....	41
6	Während der Verhandlung abgegebene Erklärungen und Stellungnahmen .....	42
7	Erklärungen des Verhandlungsleiters: .....	43

## **1 Begrüßung**

**1.1** Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht vorgestellt.

## **2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung**

**2.1** Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

**2.2** Aufgrund der Frage von Herrn Krickl Heinrich wird vom Leiter der Amtshandlung ausgeführt, dass sich die Rechtsgrundlagen für die oben ausgesprochenen Anordnungen aus den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere § 14 und § 43 sowie aus den allgemeinen Regelungen zum Persönlichkeitsschutz, insbesondere im Hinblick auf die jüngste Judikatur des OGH zum Photographieren von Personen, ergeben.

**2.3** Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

**2.4** Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen zu jenen Verfahren, bei denen die Einwendungsfrist bereits abgelaufen ist, erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

**2.5** Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung der Änderungsvorhaben, auch in Hinblick auf die erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

**2.6** Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, von den Sachverständigen erläutert werden.

**2.7** Die Projektunterlagen liegen während der Verhandlung zur Einsicht auf. Diese Einsicht in die Projektunterlagen kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

**2.8** Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass Gegenstand der heutigen Verhandlung 3 gesonderte Anträge auf Änderung des genehmigten Vorhabens sind. Aus rechtlicher Sicht handele sich um 3 selbstständige Verfahren, da die Änderungsvorhaben rechtlich und technisch trennbar sind und gesondert beantragt wurden.

a) Antrag vom 31. August 2012 und 19. Februar 2013 -Anpassung und Abänderung des Begleitwegenetzes

b) Antrag vom 31. August 2012 - Errichtung einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40, UF Mistelbach km 6,365 und einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 32,65, UF Paasdorf km 1,981

c) Antrag vom 05. Juli 2013 - niveaugleichen Eisenbahnkreuzung auf der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach bei Bahnkilometer 48,98 und Staßenkilometer 6,87 der Umfahrung Mistelbach

**2.9** Dementsprechend wird die heutige Verhandlung in 3 Abschnitte geteilt, wobei für jeden einzelnen Änderungsantrag (Verfahren) eine entsprechende Erörterung sowie eine gutachterliche Beurteilung erfolgen wird. Nach Abschluss der Erörterung des jeweiligen Antrages wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.10** Die Beurteilung in den Verhandlungsabschnitten wird entsprechend den Fachbereichen erfolgen und werden diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlos-

sen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.11** Zu den Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

**2.12** Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

**2.13** Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt. Die Stellungnahme ist am dafür vorgesehenen Rednerpult abzugeben, wobei ersucht wird, dass sich Redner vor Abgabe der Stellungnahme vorstellen und seine Stellung im Verfahren darlegen (zB Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer ect....).

**2.14** Sollte eine wörtliche Protokollierung der Stellungnahme erwünscht sein, wäre diese bei den anwesenden Schreibkräften durchzuführen, wobei die abgegebene Stellungnahme zu unterschreiben ist und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wird. Diese Protokollierung erfolgt auf Wunsch entweder auch während der mündlichen Erörterung oder nach Abschluss dieser, sobald die Verhandlungsschrift abschließend erstellt wird.

**2.15** Als Stellungnahme kann nur zu Protokoll gegeben werden, was zuvor in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. So sind auch insbesondere Stellungnahmen und (Gegen)gutachten mündlich zusammenfassend vorzutragen und können in schriftlicher Ausfertigung als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

**2.16** Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

**2.17** Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

**2.18** Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

**2.19** Im Übrigen beginnt die Abfassung der Verhandlungsschrift (insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen) bereits während der mündlichen Erörterung und erfolgt parallel zu dieser. Eine Stellungnahme kann aber auch nach Ende der mündlichen Erörterung am Ende der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden.

**2.20** Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- §§ 18b und 17 UVP-G 2000
- NÖ Straßengesetz
- NÖ Naturschutzgesetz
- NÖ Veranstaltungsgesetz
- Eisenbahngesetz

### **3 Verhandlungsgegenstand - Sachverhalt**

#### **3.1 Allgemeine Ausführungen**

**3.1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08.Juli 2008., RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

**3.1.2** Im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wird ausgeführt:

##### *1. 4. Bedingungen*



1.4.1. Für die Errichtung der Brücken für die ÖBB-Strecke Wien Südbahnhof - Laa/Thaya (S2) sind vor Baubeginn die erforderlichen Zustimmungserklärungen zu erwirken.

1.4.2. Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Anstelle der im Projekt vorgesehenen niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im Zuge der Westumfahrung und der Umfahrung Paasdorf sind daher Über- oder Unterführungen zu errichten, sofern nicht eine Verlegung, ein Umbau oder eine Auflasung der betroffenen Eisenbahnstrecken erfolgt.

3.1.3 Im Konkreten wurden folgende Genehmigungsanträge zur Änderung des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gestellt:

- mit den Eingaben vom **31. August 2012 und 19. Februar 2013**

Anpassung und Abänderung des Begleitwegenetzes

- mit den Eingaben vom **31. August 2012**

Errichtung einer **niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**, Bahn km 33,40, UF Mistelbach km 6,365 und einer

**niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**, Bahn km 32,65, UF Paasdorf km 1,981

- mit Eingabe vom **05. Juli 2013**

niveaugleichen Eisenbahnkreuzung auf der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach bei Bahnkilometer 48,98 und Staßenkilometer 6,87 der Umfahrung Mistelbach

3.1.4 Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat weiters mit

- Schriftsatz vom 19. Februar 2013 geringfügige Änderungen angezeigt und mit
- Schriftsatz vom 19. Februar 2013 eine dauernde Rodung mit einer Gesamtfläche von 565 m<sup>2</sup> angemeldet.

Anzumerken ist dazu, dass zu der Anzeige beziehungsweise der Anmeldung durch die UVP-Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde und festgestellt wurde, dass keine Genehmigungstatbestände im Sinn des § 18b UVP-G 2000 erfüllt werden. Diese sind daher auch nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung.

### **3.2 Begleitwegenetz**

**3.2.1** Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat mit den Eingaben vom 31. August 2012 und 19. Februar 2013 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigungen **zur Änderung** des Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde **durch Anpassung und Abänderung des Begleitwegenetzes** gestellt.

**3.2.2** Diese Änderung betrifft folgende Begleitwege:

Errichtung eines neuen Güterweges km 8,620 – 9,000

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,630 – 7,880

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,280 – 7,330

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,070 – 7,250

Errichtung eines neuen Güterweges km 4,620 – 4,690

Errichtung eines neuen Güterweges km 3,360 – 3,420

Errichtung eines neuen Güterweges km 1,880 – 1,920

### **3.2.3** Kurzbeschreibung der Änderung

Im Zuge der Grundeinlöseverhandlungen bzw. den Gesprächen mit den Ortsbauernvertretern wurden gegenüber dem Einreichprojekt insgesamt sieben zusätzliche Güterwege gefordert. Die Lagen dieser zusätzlichen Wegverbindungen wurden mit den Grundanrainern festgelegt und werden in weiterer Folge genauer beschrieben.

Die Linienführung der in gegenständlicher Projektänderung behandelten Wirtschaftswege ist auf Grund der Lage der Umfahrung sowie der Anlehnung der Wege an bestehende Flurgrenzen vorgegeben.

### **3.3 Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**

**3.3.1** Das Land Niederösterreich hat zur Erfüllung der im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, angeführten Bedingung (I.4.2.) nunmehr um Genehmigung von Änderungen (Eisenbahnquerungen) angesucht.

**3.3.2** Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat mit den Eingaben vom 31. August 2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung **zur Änderung** des Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde **durch die Errichtung einer**

a) **niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**, Bahn km 33,40, UF Mistelbach km 6,365 und einer

b) **niveaugleichen Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**, Bahn km 32,65, UF Paasdorf km 1,981

gestellt.

**3.3.3** Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft als Eigentümerin und Betreiberin der Anschlussbahn zum Rübenlagerplatz Paasdorf, hat sich dem am 31. August 2012 vom Land NÖ eingebrachten UVP-Abänderungsantrag vollinhaltlich angeschlossen. Dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung wurde die Vollmacht zur Vertretung im Verfahren erteilt.

### **3.3.4 Kurzbeschreibung der Änderung**

**3.3.4.1** Es sollen die niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im Zuge der Umfahrung Mistelbach West und Paasdorf derart umgebaut werden, dass sie den Anforderungen des Bescheides des Umweltsenates (Zahl US 2B/2008/23-62) entsprechen.

3.3.4.2 Im Zuge der Umfahrung Mistelbach West sowie der Umfahrung Paasdorf ist somit jeweils eine niveaugleiche Eisenbahnkreuzung erforderlich. Betroffen sind die geplanten Eisenbahnkreuzungen der Strecke Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf im Bahnkilometer 32,65 mit der B40 und im Bahnkilometer 33,40 mit der zukünftigen West-Umfahrung Mistelbach.

Bahnlinie	km Umfahrung	Art der Querung
Anschlussbahn (AB) Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40	UF Mistelbach 6,365	niveaugleiche Eisenbahnkreuzung
Anschlussbahn (AB) Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 32,65	UF Paasdorf 1,981	niveaugleiche Eisenbahnkreuzung

### 3.3.4.3 Technische Sicherung der Eisenbahnkreuzungen

3.3.4.3.1 Die Technische Sicherung erfolgt mittels Lichtzeichenanlage (LZA) gemäß §7 Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 1961 mit Ortsbedienung (keine Zugbeeinflussung). Der Zug hält vor der EK; die LZA wird durch den Triebfahrzeugführer oder Verschieber ein- bzw. ausgeschaltet. Die Bedienungseinheit befindet sich direkt bei der EK. Vorausschauend auf die neue Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (Eisb-KrV) – gültig ab 1.9.2012 – soll die Zeit zwischen dem Einschalten der Lichtsignalanlage und dem Eintreffen des Schienenfahrzeuges in der Regel nicht mehr als 60 Sekunden betragen (§37, Z.2). Diese Vorgabe wird aufgrund der Ortsbedienung der LZA auf jeden Fall eingehalten. Auf Grund der Zuglänge, der Fahrgeschwindigkeit sowie einer Anfahrzeit kann eine Gesamtdauer der Schließzeit von max. 2 Minuten angenommen werden.

3.3.4.3.2 Bei Störung der LZA kommt Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - Eisb-KrV zur Anwendung.

### **3.4 Niveaugleiche Querung Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau (Schienengleiche Eisenbahnübergänge (EÜ) in km 48,955 („EÜ1“) und 48,976 („EÜ2“) auf der Lokalbahn Korneuburg – Mistelbach – Hohenau)**

**3.4.1** Das Land Niederösterreich hat zur Erfüllung der im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, angeführten Bedingung (I.4.2.) nunmehr um Genehmigung von Änderungen (Eisenbahnquerungen) angesucht.

**3.4.2** Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat mit Eingabe vom 05. Juli 2013 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung **zur Änderung** des Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde **durch die Errichtung einer**

a) **niveaugleiche Querung auf der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau**, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach bei Bahnkilometer 48,98 und Straßenkilometer 6,87 der Umfahrung Mistelbach.

**3.4.3** Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft als Eigentümerin der eingestellten Eisenbahnstrecke Ernstbrunn - km 49,0 nächst Mistelbach Lokalbahn, hat sich dem am 05. Juli 2013 von Land NÖ eingebrachten UVP-Abänderungsantrag vollinhaltlich angeschlossen und dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung die Vollmacht zur Vertretung im Verfahren erteilt.

#### **3.4.4 Kurzbeschreibung der Änderung**

3.4.4.1 Zur Gewährleistung Nutzung im Rahmen des NÖ Veranstaltungsgesetzes ist im Zuge der Umfahrung Mistelbach West eine niveaugleiche Querung erforderlich. Betroffen ist die Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach im Bahnkilometer ca. 48,98 mit der geplanten Umfahrung Mistelbach bei Projektskilometer ca. 6,87.

Bahnlinie	km Umfahrung	Art der Querung
Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke	UF Mistelbach	niveaugleiche Eisenbahn

Ernstbrunn – Mistelbach Bahnkilometer ca. 48,98	6,87	querung
--	------	---------

### 3.4.4.2 Technische Beschreibung der Kreuzung

3.4.4.2.1 Im Zuge der Erstellung des straßenbaulichen Einreichoperates zur Umfahrung Mistelbach wurde die Höhenlage der Umfahungstrasse in den Achsschnittpunkten an die Gleishöhen angepasst.

3.4.4.2.2 Die Anpassung der Höhenlage der Fahrbahn an die Gleislage wird durch Anpassung der Querneigung der Umfahung vorgenommen. Die Trassierung der Umfahung in Lage und Höhe bleibt unverändert. Im Bereich der Eisenbahnkreuzung ist die Erneuerung des Oberbaues 1,0 m vor bzw. nach der Eisenbahnkreuzung vorgesehen.

### 3.4.4.3 Technische Sicherung der Kreuzung

3.4.4.3.1 Die Absicherung erfolgt mittels Lichtzeichen. Das Schienenfahrzeug hält vor der Querung; die Lichtzeichen werden durch den Führer des Schienenfahrzeuges oder durch geschulte Verkehrsregler ein- bzw. ausgeschaltet. Die Bedieneinheit befindet sich direkt bei der Querung.

## 4 Bisherige Verfahren

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Über die Anträge ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

4.1.2 Aufgrund des Umstandes, dass am Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind, da insbesondere im ursprünglichen Genehmigungsverfahren eine Bürgerinitiative, deren Einwendungen von mehr als 200 Personen unterschrieben wurden, als Verfahrenspartei am Verfahren teilgenommen hat, wurden die Anträge im Großverfahren kundgemacht.

## 4.2 Begleitwegenetz

**4.2.1** Die Änderungsanträge sowie die Projektunterlagen wurden gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG mit Edikt am 07. März 2013 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht und im Zeitraum vom 07. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.2.2** Einwendungen gegen die Genehmigung der Änderungen wurden nicht erhoben.

**4.2.3** Mit Edikt 26. Juni 2013 wurde gemäß § 39, § 44a und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung am Donnerstag, 29. August 2013, im Barockschlössl Mistelbach, Museumgasse 4, 2130 Mistelbach anberaunt.

**4.2.4** Von der Behörde wurden an

Fachgebereich	Name der Sachverständigen	
Abwassertechnik	Kurz	Ernst DI
Abfallchemie	Graus-Göldner	Annemarie Dr
Altlasten	Vychytil	Wolfgang DI
Bautechnik	Länger	Hubert DI
Eisenbahntechnik	Wagenhofer	Franz DI
Elektrotechnik	Windisch	Martin DI
Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	Fernsebner	Nikolaus DI Dr.
Geohydrologie	Esterlus	Michael Dr.
Gewässerökologie	Schwaller	Andrea Dr
Lärmschutz	Gratt	Wolfgang Ing.

Landwirtschaft	Edelmann	Josef DI
Luftreinhalte-technik	Kager Mursch-Radlgruber	Helmut Ing. Erich Univ.Prof. Dr.
Naturschutz	Knollconsult Umwelt- planung ZT GmbH - Knoll	Thomas DI
Raumordnung/Landschaftsbild	DI Ivancsics	Roman
Umwelthygiene	Jungwirth	Michael Dr
Verkehrstechnik	DI Fuchs	Egmont

folgende Fragestellung gerichtet:

#### 4 Fragestellung

.....

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

4.2 Hinweise: Eine Vorbegutachtung erfolgte bereits im Zuge der Ermittlungen zur Beurteilung der vom Konsenswerber angezeigten geringfügigen Änderungen. (Ersuchen um Gutachtenserstellung vom 02. Oktober 2012 zu RU4-U-200/059-2012)

4.3 Es wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

4.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)



*4.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

*4.3.3 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*4.3.4 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?*

*4.3.5 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

#### **4.3 Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rügenplatz**

**4.3.1** Die Änderungsanträge sowie die Projektunterlagen wurden gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG mit Edikt am 07. März 2013 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht und im Zeitraum vom 07. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.3.2** Mit Edikt 26. Juni 2013 wurde gemäß § 39, § 44a und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung Donnerstag, 29. August 2013, im Barockschlössl Mistelbach, Museumgasse 4, 2130 Mistelbach anberaumt.

**4.3.3** Von der Behörde wurden an

Fachgebereich	Name der Sachverständigen	
Abwassertechnik	Kurz	Ernst DI
Abfallchemie	Graus-Göldner	Annemarie Dr
Altlasten	Vychytil	Wolfgang DI
Bautechnik	Länger	Hubert DI
Eisenbahntechnik	Wagenhofer	Franz DI
Elektrotechnik	Windisch	Martin DI
Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	Fernsebner	Nikolaus DI Dr.
Geohydrologie	Esterlus	Michael Dr.
Gewässerökologie	Schwaller	Andrea Dr
Lärmschutz	Gratt	Wolfgang Ing.
Landwirtschaft	Edelmann	Josef DI
Luftreinhaltetechnik	Kager Mursch-Radlgruber	Helmut Ing. Erich Univ.Prof. Dr.
Naturschutz	Knollconsult Umwelt- planung ZT GmbH - Knoll	Thomas DI
Raumordnung/Landschaftsbild	DI Ivancsics	Roman
Umwelthygiene	Jungwirth	Michael Dr
Verkehrstechnik	DI Fuchs	Egmont

folgende Fragestellung gerichtet:

#### 4 Fragestellung

.....

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

4.2 *Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.*

*Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.*

4.3 *Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:*

4.3.1 *Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?*

*(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)*

4.3.2 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?*

4.3.3 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?*

4.3.4 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

4.3.5 *Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

4.3.6 *Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023,*

*in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?*

*4.3.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

**4.3.4** Einwendungen gegen die Genehmigung der Änderungen wurden erhoben. Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Personen(gruppen) während der Auflage Stellungnahmen abgegeben bzw gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben wurden.

1	Bürgerinitiative Brennessel Sprecher und Vertreter Dr. Friedrich Brandstetter Spreitzergasse 1, A-2130 Mistelbach	vertreten durch Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG Herrengasse 5 A-1010 Wien
2	Ökobüro Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen Geschäftsführer Mag. Thomas Alge Volksgartenstraße 1, 1010 Wien	vertreten durch Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG Herrengasse 5 A-1010 Wien

**4.3.5** Diese Einwendungen und Stellungnahmen wurden den beigezogenen und fachlich betroffenen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in ihren Fachgutachten behandelt und haben diese Eingang in die Beurteilung gefunden.

#### **4.4 Niveaugleiche Querung Schienengleiche Eisenbahnübergänge Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau**

**4.4.1** Die Änderungsanträge sowie die Projektsunterlagen wurden gemäß §°44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG mit Edikt am 12. Juli 2013 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht und im Zeitraum vom 16. Juli 2013 bis einschließlich 29. August 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.4.2** Einwendungen gegen die Genehmigung der Änderungen wurden bisher nicht erhoben.

**4.4.3** Mit Edikt 12. Juli 2013 wurde auch gemäß § 39, § 44a und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung Donnerstag, 29. August 2013, im Barockschlössl Mistelbach, Museumgasse 4, 2130 Mistelbach anberaumt.

**4.4.4** Von der Behörde wurden an

Fachgebiet	Name der Sachverständigen	
Abwassertechnik	Kurz	Ernst DI
Abfallchemie	Graus-Göldner	Annemarie Dr
Altlasten	Vychytil	Wolfgang DI
Bautechnik	Länger	Hubert DI
Eisenbahntechnik	Wagenhofer	Franz DI
Elektrotechnik	Windisch	Martin DI
Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft	Fernsebner	Nikolaus DI Dr.
Geohydrologie	Esterlus	Michael Dr.
Gewässerökologie	Schwaller	Andrea Dr
Lärmschutz	Gratt	Wolfgang Ing.
Landwirtschaft	Edelmann	Josef DI
Luftreinhaltetechnik	Kager	Helmut Ing.
	Mursch-Radlgruber	Erich Univ.Prof. Dr.
Naturschutz	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH - Knoll	Thomas DI
Raumordnung/Landschaftsbild	DI Ivancsics	Roman
Umwelthygiene	Jungwirth	Michael Dr

Verkehrstechnik	DI Fuchs	Egmont
-----------------	----------	--------

folgende Fragestellung gerichtet:

#### 4 Fragestellung

.....

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

4.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

4.3 Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis spätestens 20. August 2013 zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) er-sucht:

4.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

4.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

4.3.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

4.3.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

4.3.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

4.3.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

4.3.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

## 5 Zum Verhandlungsablauf

### 5.1 Allgemeines

5.1.1 Zunächst wird die Amtsabordnung vorgestellt.

5.1.2 Während der Verhandlung werden folgende Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Bautechnik	MILLNER	Josef	DI
Eisenbahntechnik	WAGENHOFER	Franz	DI
Geohydrologie	ESTERLUS	Michael	Dr.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	DI
Luftreinhalte-technik	MURSCH- RADLGRUBER	Erich	Univ.Prof. Dr.
Naturschutz	KNOLL	Thomas	DI
Verkehrstechnik	FUCHS	Egmont	DI
Wasserbautechnik	KURZ	Ernst	DI

**5.1.3** Zu den aufgelisteten Fachgebieten werden von den Vertretern des Projektwerbers fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den beigezogenen Sachverständigen die Gutachten, in denen ausgeführt wird, dass die verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig anzusehen sind und die Ausführung im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht, dargelegt. Eine wesentliche Zusammenfassung dieser Diskussion ist den einzelnen fachlichen Stellungnahmen sowie den Erklärungen der Parteien und Beteiligten zu entnehmen.

**5.1.4** Nach der Erläuterung der Gutachten und Diskussion der Fragen der Anwesenden sowie Abschluss des Fachbereiches werden von den Sachverständigen die jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

**5.1.5** Die bisher von der Behörde eingeholten Gutachten und die Stellungnahmen, welche bisher bei der Behörde eingelangt sind, und auf welche während der Verhandlung Bezug genommen wird und in welche während der Verhandlung Einsicht genommen werden kann, werden diese Verhandlungsschrift als Beilage (A bis AE) angeschlossen.

**5.1.6** Aus diesen lässt sich ableiten, dass grundsätzlich bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen die verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhaben aus fachlicher Sicht als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend anzusehen sind und gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken bestehen:

**5.1.7** Die Anträge werden in folgender Reihenfolge behandelt:

## **5.2 Begleitwegenetz**

Das Projekt wird von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes. In der Folge werden die nachfolgend angeführten Fachbereiche im Detail erörtert und folgende Gutachten abgegeben.



### **5.2.1 Abwassertechnik**

Es wird festgehalten, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.2.2 Abfallchemie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 10. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.2.3 Altlasten**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 31. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.2.4 Bautechnik**

Vom Sachverständigen wird seine Stellungnahme vom 26. April 2013 erläutert, in welcher folgendes ausgeführt wird:

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Zur gegenständlichen Änderung liegt eine bautechnische Stellungnahme vom 26. April 2013, BD2-UVP-45574/001-2012 vor. Darin wird festgehalten, dass das Änderungsverfahren aus bautechnischer Sicht genehmigungsfähig ist und keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen erforderlich sind.

Aufgrund der Erkenntnisse, die im Zuge der vorgestellten Projektsänderungen und der durchgeführten Diskussionen gewonnen werden konnte, sind Ergänzungen zum bereits vorliegenden Gutachten nicht erforderlich.

#### **5.2.5 Eisenbahntechnik**

Vom Leiter der Amtshandlung wie zum gegenständlichen Fachbereich ausgeführt, dass dieser von der geplanten Änderungen nicht betroffen ist.

#### **5.2.6 Elektrotechnik**

Vom Leiter der Amtshandlung wie zum gegenständlichen Fachbereich ausgeführt, dass dieser von der geplanten Änderungen nicht betroffen ist.

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 16. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Elektrotechnik durch die Änderungen nicht angesprochen ist.

#### **5.2.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 10. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass es aus forst-, jagd- und fischereifachlicher Sicht sich dabei um eine geringfügige Projektsänderung handelt, durch die sich keine Änderungen in der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Fachgebiete Forst, Jagd und Fischerei ergeben

#### **5.2.8 Geohydrologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 07. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Grundwasserhydrologie/ Geohydrologie nicht angesprochen ist, da durch die geplanten Änderungen keine über das bewilligte Maß hinausgehende Auswirkungen auf das im UVP – Verfahren untersuchte Schutz-

gut „Grundwasser“ zu erwarten sind, die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.2.9 Gewässerökologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 14. November 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Gewässerökologie durch die Änderungen nicht angesprochen ist.

### **5.2.10 Lärmschutz**

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 08. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

„Die übermittelten Unterlagen sind für die Beurteilung aus schalltechnischer Sicht ausreichend. Die geplanten Änderungen haben in der Betriebsphase keine beurteilungsrelevanten Auswirkungen. Für die Bauphase konnte durch einen Emissionsvergleich nachgewiesen werden, dass durch geringfügigen, baubedingten Mehrverkehr rechnerisch Auswirkungen  $< 0,1$  dB resultieren. Pegeländerungen im Zehntel-dB-Bereich sind dem Irrelevanzbereich zuzuordnen.

Durch die beantragte Änderungsgenehmigung nach §18b UVP-G ist der Fachbereich Lärmschutz nicht betroffen.“

### **5.2.11 Landwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 24. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.2.12 Luftreinhaltetechnik**

In der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen (Ing. Kager) vom 17. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen (Univ.Prof. Dr. Mursch- Radlgruber) ausgeführt: den Ausführungen von Ing Kager vom 17. Oktober 2012 wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **5.2.13 Naturschutz**

In der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen (Dr Traxler) vom 20. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen (DI Schmid) ausgeführt:

Die Ausführungen von Dr. Traxler wurden von mir inhaltlich geprüft, ihnen ist nichts hinzuzufügen.

### **5.2.14 Raumordnung/Landschaftsbild**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 09. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild und es ergeben sich keine Änderungen bei der Beurteilung des Fachbereiches.

### **5.2.15 Umwelthygiene**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 13. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht bezugnehmend auf die Stellungnahmen der nichtamtlichen Sachverständigen für Lärm und Luft, die jeweils keine relevanten Veränderungen sehen, negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer und ebenso keine erheblichen Belästigungen nicht zu erwarten sind.

### **5.2.16 Verkehrstechnik**

In der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen vom 19. März 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Festgehalten wird, dass auch die ursprüngliche Anlage der Begleitwege bzw. landwirtschaftlichen Erschließungswege entsprechend dem Stand der Technik entworfen wurden, jedoch beim Grundstückserwerb Anrainer im Hinblick auf den Vergleich mit der Bestandssituation Änderungswünsche mit dem Grundstücksverkauf junktimierten, sodass durch die nunmehr vorliegenden Änderungen diesen Wünschen weitestmöglich entsprochen wird.

Zusätzlich ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass folgende Auflage im Hinblick auf das Bepflanzungskonzept durch die Behörde vorgeschrieben wird:

5.2.16.1 Durch die Bepflanzung dürfen keine Einschränkungen der Überholsichtweiten, welche sich aus der Sichtweitenuntersuchung des Projektanten nach dem Planungssaudit und vor dem Verkehrstechnischen Gutachten vom 13. Februar 2008 ergaben, im Zuge der B46 entstehen.

### **5.3 Niveaugleiche Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz**

Das Projekt wird von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes. In der Folge werden die nachfolgend angeführten Fachbereiche im Detail erörtert und folgende Gutachten abgegeben.

#### **5.3.1 Abwassertechnik**

Zu oben zitierten Fragestellungen wurden vom abwassertechnischen Sachverständigen am 21. November 2012 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher zusammenfassend ausgeführt wird:

*Zu den einzelnen Fragestellungen der Behörde gemäß Kapitel 4 ergibt sich somit folgendes:*

- *Die vorliegenden Unterlagen sind daher für die fachliche Beurteilung ausreichend.*
- *Auf die im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter wie Oberflächen- und Grundwasser sind praktisch keine Auswirkungen gegeben.*

*Es ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die bisherige fachliche Beurteilung.*

#### **5.3.2 Abfallchemie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 10. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.3 Altlasten**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 31. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.4 Bautechnik**

Vom Sachverständigen wird zur Stellungnahme vom 10. Oktober 2012 erläutert, in welcher folgendes ausgeführt wird:

Zur gegenständlichen Änderung liegt eine bautechnische Stellungnahme vom 10. Oktober 2012, BD2-UVP-45574/001-2012 vor. Darin wird festgehalten, dass die Projektsänderung aus bautechnischer Sicht nicht relevant ist.

Aufgrund der Erkenntnisse, die im Zuge der vorgestellten Projektsänderungen und der durchgeführten Diskussionen gewonnen werden konnte, sind Ergänzungen zum bereits vorliegenden Gutachten nicht erforderlich.

### **5.3.5 Eisenbahntechnik**

Vom Sachverständigen wird seine Stellungnahme vom 05. November 2012 erläutert, in welcher folgendes ausgeführt wird:

Aus eisenbahntechnischer Sicht ist das vorliegende Änderungsvorhaben unter Einhaltung nachstehender Maßnahmen genehmigungsfähig:

-) Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und -verkehrs sind auf der B 46 neu und der B 40 neu sind für beide Näherungsrichtungen sichtbar vor den Eisenbahnkreuzungen Warnmarkierungen

-) Auf beiden Straßenseiten der B 46 neu und der B 40 neu sind beidseits der Anschlussbahn der NÖVOG Mistelbach-Lokalbahnhof - Rübenlagerplatz Paasdorf die Gefahrenzeichen "Bahnübergang ohne Schranken" und "Baken" anzubringen.

Ergänzende Stellungnahme bezugnehmend auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik:

Bei den beiden Eisenbahnkreuzungen auf der Anschlussbahn der NÖVOG Mistelbach Lokalbahn

- Rübenlagerplatz Paasdorf mit der B 46 neu und der B 40 neu werden Eisenbahnkreuzungssicherungseinrichtungen mit einer CENELEC-Zertifizierung bzw. mit einer eisenbahnrechtlichen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung errichtet.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Im Zuge der Schiene ist für den Zeitraum der Rübenkampagne mit maximal 13 Wagen/Tag zu rechnen. Diesbezüglich liegen 2 Fahrten/Tag auf der Anschlussbahn im Bereich der Eisenbahnkreuzung vor.

Aufgrund der vorhandenen Frequenz auf der Schiene und der Fahrzeugfrequenz auf der B40 ist unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen die Sicherungsart durch Bewachung mit Lichtzeichen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 5 EisbKrV 2012 festzulegen.

Als sonstige zusätzliche Einrichtungen sind für die Erhöhung der Aufmerksamkeit und der Wahrnehmbarkeit an den Standorten der Signalgeber LED-Balken anzubringen und diese sind in Annäherungsrichtung im Zuge der B40 auszurichten.

Die Anwendung der Maßnahmen im Störfall gemäß § 95 EisbKrV werden für ausreichend erachtet.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.6 Elektrotechnik**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 16. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Elektrotechnik durch die ständigen Änderungen



nicht angesprochen ist, zumal die technische Sicherungseinrichtungen durch den Sachverständigen für Eisenbahntechnik beurteilt werden.

### **5.3.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 10. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass es aus forst-, jagd- und fischereifachlicher Sicht sich dabei um eine geringfügige Projektänderung handelt, durch die sich keine Änderungen in der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Fachgebiete Forst, Jagd und Fischerei ergeben

### **5.3.8 Geohydrologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 07. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Grundwasserhydrologie/ Geohydrologie nicht angesprochen ist, da durch die geplanten Änderungen keine über das bewilligte Maß hinausgehende Auswirkungen auf das im UVP – Verfahren untersuchte Schutzgut „Grundwasser“ zu erwarten sind, die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.9 Gewässerökologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 14. November 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Gewässerökologie durch die Änderungen nicht angesprochen ist.

### **5.3.10 Lärmschutz**

In der Stellungnahme Teilgutachten 11 Lärmschutz Eisenbahnkreuzungen Anschlussbahn Rübenplatz des befassten Sachverständigen vom August 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Stellungnahme wurden mögliche Immissionen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Änderungsantrag zu quantifiziert und die erforderliche Berechnungen durchzuführen.

Dem vorgelegten Ergänzungsgutachten zum Fachbereich Lärmschutz vom August 2013 ist nichts hinzuzufügen.

### **5.3.11 Landwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 24. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.12 Luftreinhaltetechnik**

In der Stellungnahme vom 24. August 2013 wurde ausgeführt, dass sich keine relevanten Immissionsbelastungen aus den Eisenbahnkreuzungen ergeben.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt: im Zuge der heutigen Verhandlung wurden die Ausführungen der Stellungnahme dargelegt, weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

### **5.3.13 Naturschutz**

In der Stellungnahme der beigezogenen Sachverständigen vom August 2013 wurde unter besonderer Berücksichtigung der schriftlich erhobenen Einwendungen ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

### **5.3.14 Raumordnung/Landschaftsbild**

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 09. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild und es ergeben sich keine Änderungen bei der Beurteilung des Fachbereiches.

### **5.3.15 Umwelthygiene**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 13. Dezember 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht bezugnehmend auf die Stellungnahmen der nichtamtlichen Sachverständigen für Lärm und Luft, die jeweils keine relevanten Veränderungen sehen, negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer und ebenso keine erheblichen Belästigungen nicht zu erwarten sind.

### **5.3.16 Verkehrstechnik**

In der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen vom 16. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind und nicht in grundsätzlichem Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Bezüglich der zu erwartenden Unfallrisiken aber auch der Unfallschwere wird ergänzend festgestellt, dass in Anbetracht der äußerst geringen Annäherungsgeschwindigkeiten der Schienenfahrzeuge auch im Falle einer Kollision mit einer unterdurchschnittlichen Unfallschwere zu rechnen ist. Dahingehend liegen somit auf den gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen verglichen mit durchschnittlichen niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen günstigere Verhältnisse vor.

Zusätzlich ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass folgende Auflagen durch die Behörde vorgeschrieben werden:

5.3.16.1 Aufgrund des Änderungsantrages ist die Vorschreibung unter Punkt 9) des Fachgutachtens /4/ betreffend den Entfall der Eisenbahnkreuzungen auf die Eisenbahnkreuzung mit der Strecke Korneuburg – Hohenau im Zuge der B46 neu (nächst dem Kreisverkehr B46 neu – L35 eingeschränkt).

5.3.16.2 In das im Fachgutachten unter Punkt 10) angeführte Monitoring ist sind die Eisenbahnkreuzungen B 46 neu und B 40 neu mit der Anschlussbahn Mistelbach – Lokalbahnhof einzubeziehen.

5.3.16.3 In den im Fachgutachten /4/ unter 11) angeführten Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan sind auch die Maßnahmen aufgrund der beiden hinzukommenden Eisenbahnkreuzungen einzubeziehen.

#### **5.4 Niveaugleiche Querung Schienengleiche Eisenbahnübergänge Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau**

Vom Leiter der Amtshandlung werden vor der Erörterung die Stellungnahme des Landeshauptmannes von Niederösterreich als Eisenbahnbehörde vom 19. August 2013 und die Stellungnahme der NÖ Landesregierung als Veranstaltungsbehörde vom 08. August 2013 den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht (Anfrage und Antworten werden als Beilage IV bis VI zur Verhandlungsschrift genommen).

Das Projekt wird von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine kurze allgemeine Erörterung des Projektes. In der Folge werden die nachfolgend angeführten Fachbereiche im Detail erörtert und folgende Gutachten abgegeben.

Bei der NÖ Landesregierung sind bis 28. August 2013 Stellungnahmen und Einwendungen von Alfred Weidlich vom 24. August 2013, von Ing. Alois Nöstler vom 26. August 2013 und der BI Brennessel, vertreten von Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner RA KG vom 27. August 2013 eingelangt. Diese wurden mit dem wesentlichen Inhalt den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht. Sie werden als Beilagen 1 bis 3 zur Verhandlungsschrift genommen.

#### **5.4.1 Abwassertechnik**

Die vorliegenden Unterlagen inklusive der heute vorgelegten Präzisierung bezüglich der Entwässerungsverhältnisse sind ausreichend und vollständig.

Die geplanten Änderungen haben praktisch keine Auswirkungen auf das Entwässerungssystem. Entwässerungsmulden werden nur in geänderter Situierung aber in gleicher Dimensionierung ausgeführt. Es bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltbereiche Oberflächengewässer und Grundwasser. Zusätzliche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn sind ebenfalls nicht gegeben. Die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) ist nicht erforderlich. Die eingereichten Änderungen bezüglich der Entwässerung entsprechen dem Stand der Technik und den einschlägigen Richtlinien und Normen. Die Änderungen stehen auch nicht dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023 entgegen. Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus fachlicher Sicht somit genehmigungsfähig.

Es wird zusammenfassend daher festgehalten, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.2 Abfallchemie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 23. August 2013 für wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.3 Altlasten**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 02. August 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.4 Bautechnik**

Vom Sachverständigen wird seine Stellungnahme vom 09. August 2013 erläutert, in welcher folgendes ausgeführt wird:

Zur gegenständlichen Änderung liegt eine bautechnische Stellungnahme vom 9. August 2013, BD2-UVP-45574/001-2012 vor. Darin wird festgehalten, dass die Projektänderung aus bautechnischer Sicht nicht relevant ist.

Aufgrund der Erkenntnisse, die im Zuge der vorgestellten Projektänderungen und der durchgeführten Diskussionen gewonnen werden konnte, sind Ergänzungen zum bereits vorliegenden Gutachten nicht erforderlich.

#### **5.4.5 Eisenbahntechnik**

Vom Sachverständigen wird seine Stellungnahme vom 25. August 2013 erläutert, in welcher folgendes ausgeführt wird:

Aus eisenbahntechnischer Sicht ist das vorliegende Änderungsvorhaben unter Einhaltung nachstehender Maßnahmen genehmigungsfähig:

- ) Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind auf der Umfahrung Mistelbach für beide Annäherungsrichtungen sichtbar vor der Querung Warnmarkierungen
- ) Für beide Annäherungsrichtungen sind auf der Umfahrung Mistelbach die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit den Zusätzen „Schienenfahrzeuge queren“ vor der Querung anzubringen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.6 Elektrotechnik**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 16. Oktober 2012 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Elektrotechnik durch die ständigen Änderungen nicht angesprochen ist, zumal die technische Sicherungseinrichtungen durch den Sachverständigen für Eisenbahntechnik beurteilt werden.

#### **5.4.7 Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 21. August 2013 wurde ausgeführt, dass es aus forst-, jagd- und fischereifachlicher Sicht sich dabei um eine geringfügige Projektsänderung handelt, durch die sich keine Änderungen in der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Fachgebiete Forst, Jagd und Fischerei ergeben

#### **5.4.8 Geohydrologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 23. August 2013 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Grundwasserhydrologie/ Geohydrologie nicht angesprochen ist, da durch die geplanten Änderungen keine über das bewilligte Maß hinausgehende Auswirkungen auf das im UVP – Verfahren untersuchte Schutzgut „Grundwasser“ zu erwarten sind, die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.9 Gewässerökologie**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 29. Juni 2013 wurde ausgeführt, dass der Fachbereich Gewässerökologie durch die Änderungen nicht angesprochen ist.

#### **5.4.10 Lärmschutz**

In der Stellungnahme Teilgutachten 11 Lärmschutz Korneuburg – Hohenau des befassten Sachverständigen vom August 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Stellungnahme wurden mögliche Immissionen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Änderungsantrag zu quantifiziert und die erforderliche Berechnungen durchzuführen.

Dem vorgelegten Ergänzungsgutachten zum Fachbereich Lärmschutz vom August 2013 ist nichts hinzuzufügen.

#### **5.4.11 Landwirtschaft**

Vom Leiter der Amtshandlung wird zum gegenständlichen Fachbereich den Verhandlungsteilnehmern folgendes mitgeteilt:

In der Stellungnahme des befassten Sachverständigen vom 13. August 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.12 Luftreinhaltetechnik**

In der Stellungnahme vom 24. August 2013 wurde ausgeführt, dass sich keine relevanten Immissionsbelastungen aus den Eisenbahnkreuzungen ergeben.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt: zu diesem Änderungsprojekt wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3.12. verwiesen. Es gibt auch hier keine relevanten Auswirkungen zum Fachbereich Luftreinhaltetechnik.



#### **5.4.13 Naturschutz**

In der Stellungnahme der beigezogenen Sachverständigen vom August 2013 wurde unter besonderer Berücksichtigung der schriftlich erhobenen Einwendungen ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

#### **5.4.14 Raumordnung/Landschaftsbild**

In der Stellungnahme der befassten Sachverständigen vom 27. August 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht geringfügig sind und nicht in Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild und es ergeben sich keine Änderungen bei der Beurteilung des Fachbereiches.

#### **5.4.15 Verkehrstechnik**

In der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen vom 29. Juli 2013 wurde ausgeführt, dass die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind und nicht in grundsätzlichem Widerspruch zur Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

Ergänzend dazu wird vom Sachverständigen ausgeführt:

Hinsichtlich der Frage etwaiger Unfallfolgen bei der Kollision eines Schienenfahrzeuges mit einem Straßenfahrzeug kommt im gegenständlichen Fall die äußerst geringe Annäherungsgeschwindigkeit der Schienenfahrzeuge aber auch die mäßige Annäherungsgeschwindigkeit der Straßenfahrzeuge aus Gründen der Nähe des Eisenbahnüberganges zum Kreisverkehr positiv zum Tragen, sodass jedenfalls die zu erwartende Unfallschwere erheblich und bei jener auf durchschnittlichen niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen einzustufen ist.

Zusätzlich ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass folgende Auflagen durch die Behörde vorgeschrieben werden:

5.4.15.1 Das Monitoring für das ggst. Vorhaben hat auch den EÜ B46(neu) /Bahnstrecke Hohenau – Korneuburg zu umfassen.

5.4.15.2 Etwa 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe auf der B46 Umfahrung Mistelbach ist im Wege einer Kennzeichenerhebung die Anzahl der Fahrbewegungen nach Fahrzeugarten und Fahrrichtungen getrennt in den Relationen zwischen den Kreuzungspunkten B46alt/neu im Norden und Süden von Mistelbach nach Fahrtrouten getrennt zu erheben. Sollte dabei ein erheblicher Durchgangsverkehr durch Mistelbach (>10% der Fahrbewegungen aller Fahrzeuge in einer der Fahrrichtungen) verbleiben, so ist folgender Prozess einzuhalten:

- a) Es ist an 5 Werktagen mit Betrieb der Museumsbahn der Zeitpunkt und die Dauer der Sperren zu erheben.
- b) Es sind die Rückstauerereignisse (Staulängen und –Zeiten) in den Zulaufrelationen zum Kreisverkehr B40 /L35 anlässlich der Blockierung des Verkehrs durch die Sperre der EÜ zu ermitteln.
- c) Es ist die Erhöhung der Fahrzeit infolge des durch die Sperren bewirkten Haltes zu ermitteln.
- d) Auf Basis der o.a. Grundlagen ist festzulegen, ob eine weitere zeitliche Einschränkung der Sperrzeiten am ggst. EÜ zur Verbesserung der Verkehrswirksamkeit der Umfahrung Mistelbach erforderlich ist und sind diese Einschränkungen umzusetzen.

Dieser Prozess ist hinfällig, wenn keine Museumsbahn bzw. mit dieser vergleichbare Bahn betrieben wird.

5.4.15.3 Nach der erstmaligen Prüfung im Wege des o.a. Prozesses ist dieser Prozess alle 5 Jahre zu wiederholen.

## **6 Während der Verhandlung abgegebene Erklärungen und Stellungnahmen**

**6.1** Von nachstehenden Personen wurden im Zuge der Verhandlung Stellungnahmen abgegeben und persönlich diktiert.

Beilage 4 – Klinghofer Gottfried Ing.,

Beilage 5 – Pürkl Martina

Beilage 6 – Ullram Gerhard – Kassier vom Verein Neue Landesbahn

Beilage 7 – Jirout Alfred – Obmann vom Verein Neue Landesbahn

Beilage 8 – Brandstetter Friedrich Primar Dr., BI Brennessel

Unter Hinweis auf die Stellungnahme der BI Brennessel (Brandstetter Friedrich Primar Dr.), wonach darin alle Vorbringen alle enthalten seien, wurde von Herrn Krickl Heinrich keine gesonderte Stellungnahme zu Protokoll gegeben.

## **6.2 Stellungnahme des Vertreters der Projektwerber:**

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **7 Erklärungen des Verhandlungsleiters:**

**7.1** Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 11.30 Uhr für beendet erklärt und darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

**7.2** Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen. (§ 14 Abs 3 AVG)

**7.3** Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

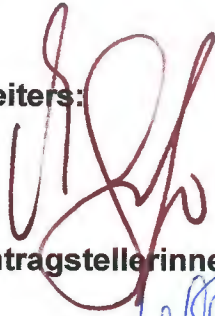
**7.4** Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

**7.5** Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

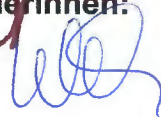
**Dauer der gesamten Verhandlung:**

<b>Am 29.08.2013</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	12.30	Uhr
bis	13.30	Uhr
Ende	15.30	Uhr

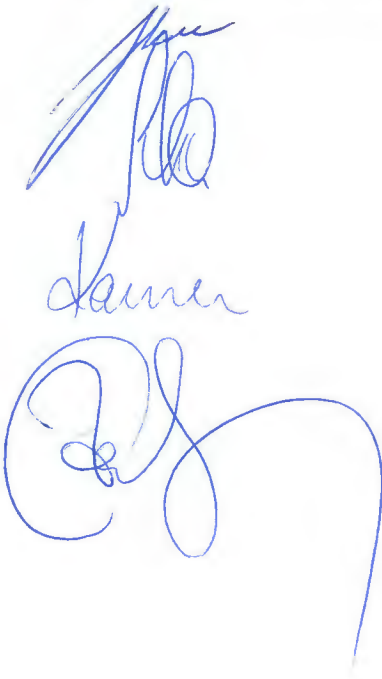
**Unterschrift des Verhandlungsleiters:**



**Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:**



**Unterschrift sonstiger Beteiligten:**



Handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'D' or similar character.